

BGer 9C 139/2015 vom 9. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_139_2015

FR: TF 9C 139/2015 du 9 mars 2015

IT: TF 9C 139/2015 del 9 marzo 2015

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Rückerstattung) | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

E. 2

Gemäss Art. 25 ATSG , der auch auf Ergänzungsleistungen Anwendung findet (Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 ELG), sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Abs. 1 Satz 2).

E. 3

Wie es sich herausstellte, bezog die Beschwerdeführerin während Jahren eine zu hohe Ergänzungsleistung, nachdem ihr Ehemann rückwirkend eine Rente aus beruflicher Vorsorge zugesprochen erhielt (Art. 9 und 11 ELG). Den letzteren Umstand meldete die Versicherte nach Bekanntwerden der Ausgleichskasse. Die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen ergab einen Rückerstattungsbetrag von Fr. 16'611.- (Verfügung vom 1. August 2013). Die Nachzahlung der Pensionskassenrente betrug Fr. 19'662.-. Davon wurden Fr. 15'000.- zur Tilgung einer Schuld beim Bruder des Ehemannes verwendet. Der Rest wurde verbraucht.

E. 4

Die Vorinstanz schützte die Ablehnung des Erlassgesuches aus Mangel an gutem Glauben. Sie begründete dies damit, es müsse dem Ehepaar klar gewesen sein, dass die nachträglich zugesprochene BVG-Rente eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen und wahrscheinlich eine Rückforderung nach sich ziehen werde. Man müsse sich auch bewusst gewesen sein, dass man aufgrund der angespannten finanziellen Situation nicht in der Lage sein werde, einer Rückforderung nachzukommen, wenn die Rentennachzahlung für andere Zwecke verwendet werde. Indem innert kurzer Zeit ein Grossteil des Geldes ausgegeben worden sei, habe man grobfahrlässig in Kauf genommen, dass später eine Rückforderung nicht mehr erfolgen könne. Damit fehle es am guten Glauben. Deshalb erübrige es sich, die Erlassvoraussetzung der grossen Härte zu prüfen.

E. 5

Art. 25 Abs. 1 ATSG bezieht sich nicht auf die Gutgläubigkeit beim Empfang des Rentennachzahlungsbetrags, sondern auf diejenige bei der Ergänzungsleistungsausrichtung. Diesbezüglich kann der Beschwerdeführerin der gute Glaube nicht abgesprochen werden. Damals herrschten keine (verlässlichen) Kenntnisse über die spätere und rückwirkende Rentengewährung aus beruflicher Vorsorge.

E. 6

Die Vorinstanz hat letztlich weniger den guten Glauben im Sinne von Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz ATSG verneint, als vielmehr die grosse Härte einer Rückerstattung, weil das Ehepaar mit dem nachgeleisteten BVG-Rentenbetrag eine unmittelbar zu erwartende Ergänzungsleistungsrückforderung hätte begleichen müssen. Tatsächlich kann im Falle rückwirkend ausgerichteter Rentennachzahlungen die Rückerstattung insoweit keine grosse Härte darstellen, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung erfolgen sollte, noch vorhanden sind. Diese Präzisierung bezieht sich auf jene Fälle, in denen dem Versicherten im nachhinein zusätzliche Leistungen aus Ansprüchen zufließen, die sich bezüglich ihrer zeitlichen Bestimmung mit dem vorangegangenen Ergänzungsleistungsbezug decken (Urteil 8C_888/2008 vom 19. August 2009 E. 9.1). Dies muss auch für Fälle gelten, in denen trotz Erwartung einer allfälligen Rückforderung von Ergänzungsleistungen über Rentennachzahlungen anderweitig disponiert wird. Da auch der Beschwerdeführerin 2010 rückwirkend eine BVG-Rente zugesprochen worden war, was eine nachträgliche Neuberechnung sowie eine Rückforderung zu viel bezogener Ergänzungsleistungen nach sich gezogen hatte, musste sie sich bewusst sein, dass auch die rückwirkende BVG-Rentenausrichtung an den Ehemann eine Neuberechnung und Rückforderung bei den Ergänzungsleistungen zur Folge haben konnte.

E. 7

Damit ist der vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.